



VEREINSSATZUNG

20.11.2015

§ 01.0 NAME UND SITZ

§ 01.1 Der Verein führt den Namen „Fotofreunde Wildberg e.V.“

§ 01.2 Der Fotoclub wurde am 23.10.2015 gegründet.

§ 01.3 Der Fotoclub Fotofreunde Wildberg, hat seinen Sitz in Wildberg.

§ 01.4 Der Verein ist im Vereinsregister Calw unter Nr. VR 722135 eingetragen.

§ 02.0 VEREINSZWECK

§ 02.1 Der Verein hat die Aufgabe Fotografie auf dem Gebiet der Volksbildung, der Kunst, der Wissenschaft, Heimatkunde und Völkerverständigung zu pflegen, sowie die Mitglieder bei der aktiven künstlerischen fotografischen Tätigkeit zu unterstützen.

§ 02.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 -68 AO)

§ 02.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 02.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Regelmäßige Treffen zur Vorlage, Beurteilung und Diskussion von künstlerisch gestalteten Bildern und Dias oder sonstigen künstlerischen Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie.
- b) Vorträge, Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder über Praxis, Gestaltung und Bildaussage in der künstlerischen Fotografie.
- c) Die Beteiligung an internationalen, nationalen, klubeigenen Wettbewerben und Ausstellungen wird gefördert.

§ 03.0 MITGLIEDSCHAFT

§ 03.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 03.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Es kann jede Person Mitglied werden, die sich der künstlerischen Fotografie widmet und die Vereinsinteressen unterstützen will. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden und ist bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins, sowie die darauf beruhenden Beschlüsse. Mit dem Eintritt ist der jeweilig gültige Beitragssatz für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist beim Eintritt in den Fotoclub als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt nicht zurückerstattet.

§ 03.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird im Regelfall vom anzugebenden Konto des Mitglieds abgebucht. Eine dementsprechende Abbuchungsermächtigung unterzeichnet das Neumitglied mit der Anmeldung. Die Nichtentrichtung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung hat den Ausschluss des Mitglieds zur Folge, sofern nicht § 07.2 wirksam ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen lässt, oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen.

Über die schriftlich zu erfolgende Beschwerde gegen eine Ablehnung, oder den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 03.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Bei vorzeitiger Beendigung werden die laufenden Beiträge nicht zurückerstattet. Die ausscheidenden Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachzubezahlen. Clubeigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorsitzenden zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Schriftgut, welche das Mitglied im Rahmen seiner Clubtätigkeit erhalten oder angesammelt hat.

§ 03.5 Mittel, Spenden oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben und Auslagen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03.6 Alle Gegenstände, die dem Verein gespendet werden, gehen in sein Eigentum über. Nachträgliche Rechte aus Spenden können nicht abgeleitet werden. Zur Entgegennahme von Geldspenden sind nur Vorstandsmitglieder berechtigt. die Geldspende ist unverzüglich an den Kassier weiterzuleiten.

§ 03.7 Politische Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins, oder in dessen Namen, nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluss des jeweiligen Mitglieds.

§ 04.0 VEREINSLEITUNG

§ 04.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB). Er setzt sich zusammen aus: Dem Vorsitzenden, dem 1.Stellvertreter, dem 2.Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer. Zwei davon können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 04.2 Der Vereinsleitung gehören an: Der Vorstand und alle technischen und sonstigen Sachwalter, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind.

§ 04.3 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassier nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Zustimmung zu handeln berechtigt sein soll. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 04.4 Die Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung erfolgt jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren und zwar in geheimer, schriftlicher Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft. Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung (der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) ist der Vorstand gewählt. Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und die Sachwalter können in beliebiger Form gewählt werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat umgehend eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die betreffende Ersatzperson wird vorläufig und kommissarisch in den Vorstand berufen und bei der nächst

möglichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit findet eine Nachwahl statt (siehe § 06).

§ 05.0 AUSSCHÜSSE

§ 05.1 Die Vereinsleitung kann Ausschüsse aus den Vereinsmitgliedern wählen. Die Mitglieder der Ausschüsse beraten den Vorstand, sie haben keine Vertretungsmacht.

Diese kann ihnen im Einzelfall durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, nach Abstimmung im Vorstand, übertragen werden.

§ 06.0 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 06.1 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind nur schriftlich, mit Begründung und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben davon unberücksichtigt.

§ 06.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich (Jahresanfang) statt. Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vereinsleitung und der Vorstandschaft, findet jährlich statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor Termin, durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und eventuell sonstiger vorliegender Mitgliederanträge zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 06.3 Bei der Mitgliederversammlung ist ein Geschäfts- und Kassenbericht zu erstellen. Stimmberechtigt sind alle eingetragenen, anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Mitgliederstimmen können nicht übertragen werden.

§ 06.4 Zwei Mitglieder, welche weder dem Vorstand, noch der Vereinsleitung angehören, werden mit der Kassenprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, von Vorstand und Vereinsleitung mit 2/3 Mehrheit gewählt und beauftragt.

§ 06.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit bei Bedarf, von den Mitgliedern auf Antrag, mit 1/3 Stimmenmehrheit

der Mitglieder einberufen werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorsitzenden schriftlich und rechtzeitig zu stellen.

§ 06.06 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern umgehend zugestellt, auch per E-Mail

§ 07.00 MITGLIEDSBEITRÄGE

§ 07.01 Die Beitragshöhe wird jeweils in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 07.02 In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet, oder völlig erlassen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 07.03 Die neueste Fassung der Beitragssätze hat Gültigkeit; sie wird beim Eintritt in den Verein mit der Satzung jedem Mitglied unaufgefordert ausgehändigt.

§ 08.00 ANSCHAFFUNGEN

§ 08.01 Über Anschaffungen im Wert von mehr als 200.- € innerhalb eines Jahres entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung hat nach bestem Wissen und unter Wahrung des günstigsten Preisangebotes zu erfolgen. Porto, Frachten, Zeitschriften und ähnliche laufende Ausgaben sind solch einer Entscheidung nicht unterworfen. Die Rechnungen sind prüffähig einzureichen.

§ 09.00 AUSTRITT

§ 09.01 Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit 1/4-jährlicher Kündigung möglich. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden persönlich, oder per Einschreiben-Rückschein.

§ 10.00 SATZUNGSÄNDERUNG – VEREINSAUFLÖSUNG

§ 10.01 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10.02 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wildberg (Baden-Württemberg) mit der Auflage zu es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 11.00 HAFTUNG

§ 11.01 Der Fotoclub: Fotofreunde Wildberg e.V. schließt bei Bedarf eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen ab.

Nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen richtet sich die Haftung des Clubs. Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen.

§ 12.00 RECHTSGESCHÄFTE





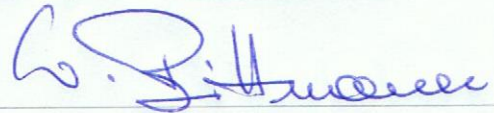
§ 12.01 Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde beschlossen in einer Mitgliederversammlung vom 23.10.2015.

Festsetzung der Jahres-Vereins-Beiträge / Geschäftsjahre 2015/2016

- Volljähriges Mitglied € 30.-
- Jedes weitere Familienmitglied € 20.-
- Auszubildende, Studenten, Wehr- Zivildienstleistende H4-Bezieher € 25.-
- Jugendliche, Schüler bis zur Vollendung des 21.Lebensjahr € 15.-
- Ehrenmitglieder frei
- Behinderte frei

Die Satzung wird bestätigt, Schönbronn 20.11.2015

Vorname, Nachname	Unterschrift
Ulrike Schmid	Ulrike Schmid
Regino Gonzalez	
Manfred Moach	
Wilfried Jurkowski	
Walter Hönch	
WALTER BITTMANN	
Robert Rupp	